Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/361

06. 05. 77

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG)

A. Zielsetzung

Am 20. September 1976 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG) die Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament (EP) beschlossen. Der Ratsbeschluß und der ihm beigefügte Akt zur Einführung der Direktwahl sehen vor, daß 410 Mitglieder des EP in den Mitgliedstaaten der EG zu einem einheitlichen Zeitpunkt — für den die Monate Mai/Juni 1978 in Aussicht genommen sind — in allgemeiner unmittelbarer Wahl für fünf Jahre gewählt werden. In der Bundesrepublik Deutschland sind 81 Abgeordnete zu wählen. Bis zur Schaffung eines einheitlichen Wahlverfahrens für alle Mitgliedstaaten der EG soll die Wahl der Abgeordneten des EP nach den innerstaatlichen Bestimmungen eines jeden Mitgliedstaates durchgeführt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Rechtsgrundlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl zum EP in der Bundesrepublik Deutschland. Dem Deutschen Bundestag liegen gleichzeitig vor, der Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß und Akt des Rates der EG vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (BT-Drucksache 8/360) sowie der Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (BT-Drucksache 8/362).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

1. Die Direktwahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Bundeslisten unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens d'Hondt. Die auf das Land Berlin entfallenden Abgeordneten werden durch das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählt.
2. Bei der Sitzverteilung werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die im gesamten Wahlgebiet mindestens 5 v. H. der bei der Direktwahl abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben.
3. Über den Kreis der zum Bundestag Wahlberechtigten hinaus sind bei der Direktwahl auch jene Deutsche aktiv wahlberechtigt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der EG wohnen oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten.
4. Das Wahlvorschlagsrecht für die Direktwahl steht politischen Parteien und sonstigen mitgliedschaftlich organisierten politischen Vereinigungen zu.
5. Die organisatorische Vorbereitung und die Durchführung der Direktwahl erfolgen im wesentlichen entsprechend den Regelungen des Bundeswahlgesetzes.
6. Die Wahlprüfung erfolgt entsprechend den Regelungen des Bundeswahlgesetzes und des Wahlprüfungsgesetzes durch den Bundestag und ggf. durch das Bundesverfassungsgericht.
7. Zusätzlich zu den auf europäischer Ebene durch den Einführungsakt vorgeschriebenen Unvereinbarkeiten unterliegen die Abgeordneten des EP den gleichen Inkompatibilitäten wie die Mitglieder des Bundestages.
8. Die Erstattung der Kosten für die Durchführung der Direktwahl wird in Anlehnung an die für Bundestagswahlen geltenden Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes geregelt.

C. Alternativen

Bei der Ausgestaltung des Wahlverfahrens könnte statt der reinen Verhältniswahl mit Bundeslisten an eine Wahl mit verbundenen Landeslisten oder an das System des Bundestagswahlrechts der personalisierten Verhältniswahl gedacht werden.

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen bei der ersten Direktwahl und — vorbehaltlich einer EG-Regelung — bei den folgenden Direktwahlen Ausgaben im Bundeshaushalt.

Zu erstatten sind der Bundespost Postgebühren und den Ländern — zugleich für ihre Gemeinden — die bei der Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl entstehenden notwendigen Ausgaben. Ferner entstehen Kosten beim Bundeswahlleiter. Im Haushaltsplan sind für 1978 insgesamt 37,6 Millionen DM veranschlagt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 689 01 — Eu 20/77

Bonn, den 6. Mai 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 445. Sitzung am 6. Mai 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

§ 1

Allgemeine Wahlrechtsgrundsätze

(1) Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen 81 Abgeordnete des Europäischen Parlaments. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen für fünf Jahre gewählt.

(2) Die Abgeordneten können zugleich Mitglieder des Bundestages sein.

§ 2

Wahlsystem

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Bundeswahlvorschlägen (Bundeslisten). Jeder Wähler hat eine Stimme.

(2) Für die Sitzverteilung werden die für jede Bundesliste abgegebenen Stimmen zusammengezählt und die zu besetzenden Sitze auf die Bundeslisten im Verhältnis der Summen der auf sie im Wahlgebiet entfallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Die auf eine Bundesliste entfallenden Sitze werden in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Entfallen auf eine Bundesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(4) Bei der Verteilung der Sitze auf die Bundeslisten werden nur Listen berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 3

Gliederung des Wahlgebietes

(1) Wahlgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Das Wahlgebiet wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 4

Geltung des Bundeswahlgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Abgeordneten die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes über

die Wahlorgane,

das Wahlrecht und die Wählbarkeit,

die Vorbereitung der Wahl,

die Wahlhandlung,

die Feststellung des Wahlergebnisses und

die Nach- und Wiederholungswahlen

entsprechend.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Wahlgebiet,

ein Landeswahlleiter für jedes Land,

ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt ein Stadtwahlleiter und ein Stadtwahlausschuß,

ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk

und

mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis fünf vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, daß die Gemeindebehörde die Beisitzer des Wahlvorstandes und der Kreiswahlleiter oder der Stadtwahlleiter die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses allein oder im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 6

Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage das Wahlrecht zum Bundestag nach § 12 des Bundeswahlgesetzes besitzen.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Auf die Dreimonatsfrist wird ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt im Wahlgebiet angerechnet. Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes nicht.

(3) Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(4) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

§ 7

Wahltag

Die Bundesregierung bestimmt nach Maßgabe der Festsetzung des Wahlzeitpunktes durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften und im Rahmen der in Artikel 9 und 10 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (BGBl. II S. ...) festgelegten Zeitspanne den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Der Wahltag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

§ 8

Wahlvorschlagsrecht

(1) Bundeslisten können nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten politischen Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden.

(2) Anstelle eigener Bundeslisten können nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 mehrere Wahlvorschlagsberechtigte im Sinne des Absatzes 1, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen, eine gemeinsame Bundesliste einreichen, wenn sie durch gemeinsame schriftliche Erklärung ihre Einigung auf ein gemeinsames politisches Programm angezeigt haben.

(3) Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann im Wahlgebiet nur eine Bundesliste einreichen.

§ 9

Inhalt und Form der Bundeslisten

(1) Bundeslisten von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Gemeinsame Bundeslisten im Sinne des § 8 Abs. 2 müssen die Namen der Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern sie Kurzbezeichnungen verwenden, auch diese enthalten. Bundeslisten von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen oder ein Kennwort enthalten. Der Bezeichnung ihrer Bundesliste kann eine Partei den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses und eine sonstige politische Vereinigung den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen.

(2) In der Bundesliste müssen die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(3) Ein Bewerber kann nur in einer Bundesliste benannt werden. Er kann nur vorgeschlagen werden, wenn er seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Bundeslisten von Parteien müssen von dem Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Bundeslisten von sonstigen politischen Vereinigungen.

(5) Bundeslisten von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(6) Wird von mehreren Wahlvorschlagsberechtigten eine gemeinsame Bundesliste eingereicht, müssen die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dem Erfordernis des Absatzes 4 Rechnung tragen und gemeinsam die nach Absatz 5 erforderlichen Unterschriften beibringen. Ist einer der Wahlvorschlagsberechtigten im Europäischen Parlament, im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten, bedarf es keiner zusätzlichen Unterschriften von Wahlberechtigten.

(7) In jeder Bundesliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Vertreter.

§ 10

Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einer Bundesliste nur benannt werden, wer in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in

einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bundeslistenbewerber hierzu gewählt worden ist.

(2) Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern, die für die Aufstellung der Bundeslistenbewerber gewählt worden ist. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern, die nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist. Die Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bundeslistenbewerber und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(3) Die Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bundeslistenbewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Bundesliste. Die Wahlen dürfen nicht früher als sechs Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Neuwahl des Europäischen Parlaments ansteht.

(4) Der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn Bundesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, oder eine andere in der Satzung der Partei hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bundeslistenbewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) Über die Versammlung zur Aufstellung der Bundesliste ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und Ergebnis der Abstimmung anzufertigen; sie ist von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern zu unterzeichnen.

(7) Die Bewerber für eine gemeinsame Bundesliste nach § 8 Abs. 2 müssen in einer gemeinsamen besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aufgestellt werden. Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß das Einspruchsrecht nach Absatz 4 den zuständigen Organen nur gemeinsam zusteht.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für sonstige politische Vereinigungen sinngemäß.

§ 11

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Bundeslisten sind dem Bundeswahlleiter spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen.

(2) Mit der Bundesliste sind dem Bundeswahlleiter vorzulegen:

1. die Zustimmungserklärungen der in die Bundeslisten aufgenommenen Bewerber (§ 9 Abs. 3 Satz 2),
2. die Niederschrift über die Aufstellung der Bundesliste (§ 10 Abs. 6), wobei der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Bundeswahlleiter an Eides Statt zu versichern haben, daß die Wahl der Bewerber und die Festsetzung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Bundeswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Auf die Aufnahme der Versicherungen an Eides Statt findet § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung,
3. bei einer gemeinsamen Bundesliste die gemeinsame schriftliche Erklärung über die Einigung auf ein gemeinsames politisches Programm, die entsprechend § 9 Abs. 4 von den Vorständen der beteiligten Wahlvorschlagsberechtigten unterzeichnet sein muß,
4. in den Fällen des § 9 Abs. 5 und 6 die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,
5. die schriftliche Satzung und das Programm, sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

§ 12

Änderung und Zurücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Eine Bundesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 10 braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 9 Abs. 5 und 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Bundesliste (§ 14) ist jede Änderung ausgeschlossen.

(2) Eine Bundesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung (§ 14) entschieden ist. Eine von mindestens 4 000 Wahlberechtigten unterzeichnete Bundesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen per-

sönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 13

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Bundeswahlleiter hat die Bundeslisten unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einer Bundesliste Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Bundeslisten behoben werden. Eine gültige Bundesliste liegt nicht vor, wenn

1. die Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 fehlt,
2. die nach § 9 Abs. 4, 5 und 6 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner nach Absatz 5 und 6 dieser Vorschrift fehlen,
3. die Form oder Frist des § 11 Abs. 1 nicht gewahrt sind,
4. die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Bundesliste (§ 14) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Bundeswahlausschuß anrufen.

§ 14

Zulassung der Bundeslisten

(1) Der Bundeswahlausschuß entscheidet am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Bundeslisten. Zu der Sitzung sind die Vertrauensmänner der Bundeslisten zu laden.

(2) Der Bundeswahlausschuß hat Bundeslisten zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die dazu erlassene Wahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Bundesliste gestrichen. Vor der Entscheidung sind die erschienenen Vertrauensmänner der betroffenen Bundeslisten zu hören.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung der Bundeslisten ist in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekanntzugeben.

(4) Der Bundeswahlleiter macht die zugelassenen Bundeslisten spätestens am zweiunddreißigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 15

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge werden amtlich hergestellt.

(2) Die Stimmzettel müssen die Überschrift „Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments" tragen. Sie müssen die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Gemeinsame Bundeslisten sind mit den Namen der Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern sie Kurzbezeichnungen verwenden, auch mit diesen zu bezeichnen. Bundeslisten von sonstigen politischen Vereinigungen müssen mit deren Namen oder Kennwort bezeichnet sein. § 9 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Bundeslisten sind mit Vor- und Familiennamen, Ort der Wohnung (Hauptwohnung) sowie Beruf oder Stand aufzuführen.

(3) Die Reihenfolge der Bundeslisten auf den Stimmzetteln richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament erreicht haben. Gemeinsame Bundeslisten werden nach der Stimmenzahl des beteiligten Wahlvorschlagsberechtigten mit den meisten Stimmen aufgeführt. Die übrigen Bundeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen oder Kennworte der Wahlvorschlagsberechtigten an. Für die erste Wahl zum Europäischen Parlament ist für die Reihenfolge der Bundeslisten die Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl maßgebend.

§ 16

Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bundesliste sie gelten soll.

§ 17

Wahlgeräte

Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlurnen Wahlgeräte mit selbständigen Zählwerken benutzt werden, deren Bauart für die letzte Wahl zum Bundestag amtlich zugelassen war, sofern der Bundesminister des Innern die Verwendung der Wahlgeräte bei der Wahl genehmigt hat.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung, jedoch nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaf-

ten, stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Bundeslisten abgegeben worden sind. Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Bundeslisten entfallen.

(2) Die Kreiswahl- und Stadtwahlausschüsse stellen fest, wieviel Stimmen in den Kreisen und kreisfreien Städten für die einzelnen Bundeslisten abgegeben worden sind. Sie haben das Recht der Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände.

(3) Die Landeswahlleiter stellen zusammen, wieviel Stimmen in den Ländern für die einzelnen Bundeslisten abgegeben worden sind.

(4) Der Bundeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Bundeslisten insgesamt abgegeben worden sind, wieviel Sitze auf die einzelnen Bundeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

§ 19

Annahme und Ablehnung der Wahl

(1) Der Bundeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist er die Gewählten darauf hin, daß sie nach Annahme der Wahl die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen (§ 21).

(2) Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

§ 20

Unterrichtung über das Wahlergebnis

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 19) teilt der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Bundestages unverzüglich die Namen der in das Europäische Parlament gewählten und der auf den Bundeslisten verbliebenen Bewerber mit. Der Präsident des Bundestages übermittelt das Wahlergebnis insgesamt unverzüglich dem Präsidenten des Europäischen Parlaments.

ZWEITER ABSCHNITT

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

§ 21

Erwerb der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nach Annahme der Wahl mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl.

(2) Wird ein Bewerber auf Grund einer Nachwahl oder einer Wiederholungswahl gewählt oder tritt er als Listennachfolger ein (§ 24), so erwirbt er die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung (§ 19 Abs. 1) erfolgenden Annahmeerklärung beim Bundeswahlleiter, jedoch nicht vor der Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl und nicht vor dem Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22

Ende und Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

(1) Die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament endet mit der Eröffnung der ersten Sitzung des neu gewählten Parlaments.

(2) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. Verzicht,
5. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes,
6. rechtskräftigem Verbot der politischen Vereinigung, der er angehört, im Wahlgebiet,
7. Annahme der Wahl zum Bundespräsidenten,
8. Ernennung zum Richter des Bundesverfassungsgerichts,
9. Ernennung zum Wehrbeauftragten des Bundestages,
10. Ernennung zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz,
11. Ernennung zum Mitglied einer Landesregierung,
12. Berufung in eine der in Artikel 6 Abs. 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (BGBl. II S.) genannten Funktionen sowie
13. Berufung in eine Funktion, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar ist.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Europäischen Parlaments, eines Notars, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Präsidenten des Europäischen Parlaments zu übermitteln. Der Ver-

zicht kann nicht widerrufen werden. Der Bundeswahlleiter ist vom Verzichtenden durch Übersendung einer Ausfertigung der Verzichtserklärung zu unterrichten.

(4) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Europäischen Parlament und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Die Sitze dieser Abgeordneten bleiben unbesetzt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn eine sonstige politische Vereinigung auf Grund des Vereinsgesetzes im Wahlgebiet rechtskräftig verboten worden ist.

(6) Bei einer gemeinsamen Bundesliste treten die Rechtsfolgen der Absätze 4 und 5 nur für Abgeordnete ein, die dem betroffenen Wahlvorschlagsberechtigten als Mitglieder angehört haben.

§ 23

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 22 Abs. 2 wird entschieden

1. im Falle der Nummern 1 und 3 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nummern 2, 5 bis 11 und 13 durch den Ältestenrat des Bundestages,
3. im Falle der Nummern 4 und 12 vom Europäischen Parlament, indem es das Freiwerden des Sitzes feststellt.

(2) Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet der Abgeordnete mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Europäischen Parlament aus.

(3) Entscheidet der Ältestenrat des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Zustellung der Entscheidung aus dem Europäischen Parlament aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(4) Entscheidet das Europäische Parlament über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Verkündung der Entscheidung über das Freiwerden des Sitzes aus dem Europäischen Parlament aus.

(5) Der Präsident des Bundestages unterrichtet den Präsidenten des Europäischen Parlaments unverzüglich über den Grund und den Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft, wenn darüber im Wahlprüfungsverfahren oder durch den Ältestenrat des Bundestages entschieden worden ist.

§ 24

Berufung von Listennachfolgern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Europäischen Parlament ausscheidet, so wird der Sitz aus der Bundesliste derjenigen Partei oder sonstigen politischen Vereinigung besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Bundesliste aus dieser Partei oder politischen Vereinigung ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Bundeswahlleiter. §§ 19 bis 21 gelten entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 25

Wahlkosten, Wahlstatistik, Wahlordnung

(1) §§ 50 und 51 des Bundeswahlgesetzes gelten entsprechend.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung eine Wahlordnung. Er wird ermächtigt, die Bundeswahlordnung und die Bundeswahlgeräteverordnung für entsprechend anwendbar zu erklären und in der Wahlordnung besondere Vorschriften zu treffen insbesondere über

1. die Wahlorgane,
2. die Vorbereitung der Wahl, einschließlich Inhalt und Form der Wahlvorschläge nebst der dazu gehörigen Unterlagen, ihrer Einreichung, Überprüfung, Mängelbeseitigung und Zulassung sowie Form und Inhalt des Stimmzettels und des Wahlumschlages,
3. die Wahlbeteiligung von Wahlberechtigten, die in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften leben,
4. die Briefwahl,
5. die Abgabe und Aufnahme von Versicherungen an Eides Statt,
6. die Wahlzeit,
7. die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses,
8. die Benachrichtigung der gewählten Bewerber,
9. die Überprüfung der Wahl,

10. die Berufung von Listennachfolgern,
11. die Durchführung von Nach- und Wiederholungswahlen.

§ 26

Wahlprüfung und Anfechtung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden.

(2) Für das Wahlprüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Buchstabe e, des § 14 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Gegen die Entscheidung des Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Die Beschwerde kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten, oder eine Gruppe von wenigstens acht Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben. Für die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht entsprechend.

(4) Im übrigen können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in diesem Gesetz sowie in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

§ 27

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

§ 108 d Satz 1 enthält folgende Fassung:

„Die §§ 107 bis 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung."

§ 28

Regelung für die Berliner Abgeordneten

Mit Rücksicht auf die bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika für Berlin gilt bis auf weiteres folgende Regelung:

Von den auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Abgeordneten werden im Land Berlin drei Abgeordnete nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewählt:

1. Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt die Abgeordneten sowie eine ausreichende Anzahl von Ersatzmännern auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zum Zeitpunkt der Wahl zum Europäischen Parlament. Entsprechende Vorschläge machen die zu diesem Zeitpunkt im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen und Gruppen.
2. Die Gewählten haben sich schriftlich dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin gegenüber über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.
3. Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin teilt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages mit, der die Namen der Gewählten sowie der Ersatzmänner zusammen mit dem Wahlergebnis im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes (§ 20) dem Präsidenten des Europäischen Parlaments übermittelt.
4. Für die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der nächste Ersatzmann nach. Er muß derselben Partei oder politischen Vereinigung angehören wie der Ausgeschiedene zur Zeit seiner Wahl.

§ 29

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Am 20. September 1976 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG) die Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament (EP) beschlossen. Der auf der Grundlage des Artikels 138 Abs. 3 EWG-Vertrag (Artikel 108 Abs. 3 EAG-Vertrag sowie Artikel 21 Abs. 3 EGKS-Vertrag) ergangene Beschluß und der ihm beigefügte Akt zur Einführung der Direktwahl (Einführungsakt) sehen vor, daß künftig die insgesamt 410 Mitglieder des EP in den Mitgliedstaaten der EG zu einem einheitlichen Zeitpunkt — für den die Monate Mai/Juni 1978 in Aussicht genommen sind — in allgemeiner unmittelbarer Wahl für 5 Jahre gewählt werden. In der Bundesrepublik Deutschland sind 81 Abgeordnete zu wählen. Der Beschluß des Rates der EG und der Einführungsakt werden nach ihrer Ratifikation durch sämtliche Mitgliedstaaten wirksam.

Beschluß und Einführungsakt liegen dem Bundestag zur Zustimmung vor (vgl. BT-Drucksache 8/ vom . . . 1977).

1. Ziel des Entwurfs eines Europawahlgesetzes (EuWG) ist es, die erforderlichen innerstaatlichen Rechtsgrundlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl zum EP zu schaffen.

   Den Mitgliedstaaten der EG ist durch die Regelung des Artikels 7 Abs. 2 des Einführungsakts, wonach sich das Wahlverfahren vorerst nach den innerstaatlichen Bestimmungen richtet, eine sehr weitgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt. Diese ist gemeinschaftsrechtlich im wesentlichen nur durch

   — die Grundsätze der Allgemeinheit und Unmittelbarkeit der Wahl,

   — Bestimmungen über den Wahlzeitpunkt sowie den Beginn und das Ende des Mandats,

   — gewisse obligatorische Inkompatibilitäten,

   — das Prinzip, daß Bürger der EG nur einmal ihre Stimme abgeben dürfen und

   — allgemeine Vorschriften zur Wahlergebnisermittlung und Mandatsprüfung

   eingeschränkt. Der Gesetzentwurf füllt diesen weiten Rahmen aus, indem er sich in größtmöglichem Umfang an die für Bundestagswahlen geltenden Regelungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) anlehnt. Denn

   — Ansätze für das anzustrebende einheitliche Wahlverfahren für die Direktwahl in allen Mitgliedstaaten sind noch nicht erkennbar,

   — die Regelungen des BWG zur Durchführung von Bundestagswahlen haben sich bewährt; sie sind der Bevölkerung vertraut und werden von ihr als wesentliche Verwirklichung des Demokratieprinzips in unserem Staat anerkannt,

   — die Anlehnung an das Bundestagswahlrecht gewährleistet, daß die Direktwahl unter Beachtung der — auch im Rahmen einer europäischen Integration unabdingbaren — Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung durchgeführt wird.

   Wegen der Besonderheiten der Direktwahl nimmt der Gesetzentwurf an einigen Stellen allerdings Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Bundestagswahlrecht vor. Er vermeidet im Interesse der Lesbarkeit und Praktikabilität nach Möglichkeit Einzelverweisungen (auf Vorschriften des BWG u. a.) und bevorzugt Vollregelungen. Der Entwurf ist in seiner Konzeption für Modifikationen auf Grund von Erfahrungen mit der ersten Direktwahl und bei Fortschritten in der politischen Integration der EG offen.

2. Im Mittelpunkt des Europawahlgesetzes steht — bis zur Einführung eines einheitlichen Wahlverfahrens in allen Mitgliedstaaten — die Bestimmung eines geeigneten Wahlsystems für die Direktwahl in der Bundesrepublik Deutschland. Unter der Vielzahl denkbarer Wahlverfahren hat sich der Entwurf für die Durchführung der Direktwahl als Verhältniswahl mit Bundeslisten unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens d'Hondt entschieden.

   2.1. Die Auswahlkriterien für ein optimales Wahlsystem für die Wahl der Abgeordneten des EP sind vielschichtig:

   Einerseits muß für die Direktwahl wie für alle Parlamentswahlen ein Wahlsystem gefunden werden, daß

   — den Abgeordneten eine eindeutige demokratische Legitimation verleiht,

   — den im Volk vorhandenen politischen Strömungen zu einer möglichst gerechten Vertretung verhilft und

   — in der Volksvertretung zur Entstehung tragfähiger Mehrheiten beiträgt.

   Zum anderen stellt die Direktwahl, weil sie eine gesamteuropäische Volksvertretung schafft, besondere Anforderungen an das zu praktizierende Wahlsystem. So sollte diese Wahl u. a.

   — bei der Sitzverteilung soweit als möglich das Stärkeverhältnis der politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland widerspiegeln,

   — eine regionale Repräsentanz der einzelnen Bundesländer auf europäischer Ebene ermöglichen,

— nicht ohne Not Veränderungen im bestehenden Parteiensystem der Bundesrepublik Deutschland hervorrufen,

— auch für neue politische Strömungen auf europäischer Ebene offen sein.

Unabhängig von der Vielfalt dieser Bewertungsgesichtspunkte wird die Entscheidung für ein Wahlverfahren dadurch erschwert, daß bei fast 42 Millionen wahlberechtigten Bürgern nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Sitzen zu vergeben ist.

2.2. den dargestellten Anforderungen kann eine Reihe von Wahlsystemen nicht genügen:

So würde eine Mehrheitswahl in Wahlkreisen oder eine Verhältniswahl mit getrennten Landeslisten bei im voraus festgelegter Mandatsverteilung auf die einzelnen Länder infolge der Nichtberücksichtigung der Minderheiten bzw. der jeweiligen Reststimmen die politischen Stärkeverhältnisse verfälschen und kleinere Parteien unvertretbar benachteiligen.

Bei einer Verhältniswahl mit Landeslisten wären zwar nach der Bevölkerungszahl Sitze in allen Bundesländern zu verteilen. Jedoch wären in manchen Ländern nur ein (Bremen und Saarland) oder zwei (Hamburg) Sitze zu vergeben. Das würde bei einer Wahl mit getrennten Landeslisten — ohne oder mit bundesweitem Reststimmenausgleich — dazu führen, daß die Wahl in den betreffenden Ländern zu einer Mehrheitswahl würde und kleinere Parteien dort von vornherein nicht zum Zuge kämen.

Bei einer Wahl mit sog. verbundenen Landeslisten wäre — bei Zugrundelegung der Bundestagswahlergebnisse von 1972 und 1976 — in Bremen und im Saarland nach der innerparteilichen Unterverteilung der den einzelnen Parteien zugefallenen Mandate auf die jeweiligen Landeslisten keine Partei mit einem ihrer Listenbewerber erfolgreich. Bereits vor der Wahl stünde fest, daß von den in diesen Ländern aufgestellten Landeslisten kein Bewerber zum Zuge käme, was bei den dortigen Wahlberechtigten zu dem Eindruck führen könnte, die Wahlbeteiligung sei sinnlos. Diese Nachteile einer Wahl mit verbundenen Landeslisten könnten zwar durch die Zusammenfassung mehrerer Bundesländer oder durch den Einbau „innerparteilich föderaler" Komponenten in die Sitzverteilung vermieden werden. Allerdings wäre auch hier die Repräsentanz aller Bundesländer vom System her nicht gewährleistet. Darüber hinaus wäre das Wahlverfahren erheblich komplizierter.

Eine personalisierte Verhältniswahl (Zweistimmenwahl nach Wahlkreisvorschlägen und nach verbundenen Landeslisten) wäre infolge der sehr großen Wahlkreise nicht gerechtfertigt. Anders als bei Bundestagswahlen könnte mit Wahlkreisvorschlägen ein persönliches Vertrauens- und Verantwortungsverhältnis zwischen den Wählern und ihren Abgeordneten nicht hergestellt werden.

2.3. Demgegenüber wird die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Verhältniswahl mit Bundeslisten den entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkten insgesamt am besten gerecht:

Denn dieses Wahlsystem

— gewährleistet eine verhältnisgetreue Abbildung der politischen Stärkeverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland,

— ermöglicht auf einfache Art (im Rahmen der Bewerberaufstellung durch die Wahlvorschlagsberechtigten) eine Repräsentanz aller Bundesländer sowie eine in fachlicher Hinsicht ausgewogene Vertretung,

— trägt durch die bundeseinheitliche Bewerberaufstellung dem gesamteuropäischen Charakter der Wahl Rechnung,

— berücksichtigt durch Zulassung gemeinsamer Bundeslisten die Besonderheiten des deutschen Parteiensystems und

— ist schließlich wahlorganisatorisch einfach.

3. Aus den Regelungen des Gesetzentwurfs zur Durchführung der Direktwahl ist im übrigen hervorzuheben:

3.1. Ebenso wie bei Bundestagswahlen ist eine Sperrklausel vorgesehen. Bei der Verteilung der Sitze werden nur Wahlvorschlagsberechtigte berücksichtigt, die im gesamten Wahlgebiet mindestens 5 v. H. der bei der Direktwahl abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben.

3.2. In den Kreis der aktiv wahlberechtigten Personen werden — im Unterschied zum geltenden Bundestagswahlrecht — auch diejenigen Deutschen einbezogen, die zum Zeitpunkt der Direktwahl nicht in der Bundesrepublik Deutschland leben, sondern in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der EG wohnen oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten.

3.3. Der Kreis der Wahlvorschlagsberechtigten wird gegenüber Bundestagswahlen, bei denen nach § 27 BWG Landeslisten nur von politischen Parteien eingereicht werden können, erweitert. Im Rahmen des vorgeschlagenen Wahlsystems nach Bundeslisten verbieten die Grundsätze des allgemeinen und gleichen Wahlrechts eine Beschränkung des Wahlvorschlagsrechts auf politische Parteien. Mit der auf die parlamentarische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland zugeschnittenen Umschreibung des Parteibegriffs könnten zudem nicht alle die politischen Gruppierungen und Vereinigungen — auch zwischenstaatlicher oder supranationa-

ler Art — erfaßt werden, die sich legitimerweise an einer Direktwahl mit Wahlvorschlägen beteiligen wollen. Deshalb ist das Wahlvorschlagsrecht über die (deutschen) politischen Parteien hinaus auf sonstige mitgliedschaftlich organisierte politische Vereinigungen — auch aus den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der EG — ausgedehnt worden.

3.4. Die organisatorische Durchführung der Direktwahl, das Verfahren der Stimmabgabe am Wahltag sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen durchweg in Übernahme der entsprechenden Regelungen des BWG.

3.5. Die Wahlprüfung erfolgt — wie bei Bundestagswahlen — durch den Bundestag und ggf. durch das Bundesverfassungsgericht.

3.6. Neben den auf europäischer Ebene vom Einführungsakt vorgeschriebenen Unvereinbarkeiten sind für die Mitglieder des EP aus der Bundesrepublik Deutschland die gleichen Inkompatibilitäten mit bestimmten Funktionen und Ämtern vorgesehen, wie sie sich für die Mitglieder des Bundestages aus dem Grundgesetz und dem Abgeordnetengesetz (vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 — BGBl. I S. 297 —) ergeben.

3.7. Die Erstattung der Kosten für die Durchführung der Direktwahl wird in Anlehnung an die für Bundestagswahlen geltende Bestimmung des § 50 BWG geregelt.

Eine Regelung über die Erstattung von Wahlkampfkosten — etwa entsprechend den für Bundestagswahlen geltenden §§ 18 ff. Parteiengesetz — ist in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden. Eine derartige — nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. zuletzt BVerfGE Bd. 41 S. 399) zulässige — Kostenerstattungsregelung ist bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs erwogen, jedoch zurückgestellt worden. Ob und ggf. in welcher Höhe den bei der Direktwahl Wahlvorschlagsberechtigten eine finanzielle Hilfe für ihren Wahlkampf gewährt werden soll, bleibt der Entscheidung im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

4. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Durchführung der Direktwahl in der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus der Natur der Sache.

5. Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig. Bei der Durchführung der Wahl zum EP handelt es sich nicht um einen Gesetzesvollzug i. S. der Artikel 83 ff. GG, sondern um einen Ausschnitt aus der Selbstorganisation einer Volksvertretung auf europäischer Ebene.

II. Die einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 geht von der in Artikel 2 des Einführungsakts der Bundesrepublik Deutschland zugewiesenen Sitzzahl im EP aus und schreibt vor, daß die — für Parlamentswahlen in der Bundesrepublik Deutschland selbstverständlichen — Wahlrechtsgrundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl auch für die Direktwahl der Abgeordneten des EP gelten; diese sind im Einführungsakt nur zum Teil angesprochen.

Absatz 2 wiederholt aus Gründen der Klarheit den Inhalt des Artikels 5 des Einführungsakts. Dem direkt gewählten EP sollten — jedenfalls während einer Übergangszeit — auch Mitglieder des Bundestages angehören können. Die Möglichkeit gleichzeitiger Zugehörigkeit zum EP sowie zu einem Landesparlament oder zu einer Kommunalvertretung wird nicht ausdrücklich erwähnt. Eine derartige Doppelmitgliedschaft ist weder nach Gemeinschaftsrecht noch von Bundesverfassungs wegen ausgeschlossen, könnte aber durch Landesrecht untersagt sein oder werden. Insoweit ist die Zuständigkeit der Länder deshalb gegeben, weil Regelungen über solche Doppelmitgliedschaften materiell zum Recht des Status des Abgeordneten gehören (vgl. auch BVerfGE Bd. 40 S. 296, 321).

Zu § 2

Die Vorschrift füllt die Ermächtigung des Artikels 7 Abs. 2 des Einführungsakts aus, wonach jeder Mitgliedstaat bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Wahlsystems das Verfahren zur Durchführung der Direktwahl in seinem Gebiet selbst bestimmt.

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Direktwahl als Verhältniswahl mit Bundeslisten unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens d'Hondt durchgeführt (Absatz 1). Für den Wahlerfolg sind danach — wie bei Bundestagswahlen — die von den einzelnen Wahlvorschlagsberechtigten jeweils im Bundesgebiet (ohne Land Berlin) erzielten Stimmenzahlen ausschlaggebend, aus denen zur Sitzverteilung die Höchstzahlen errechnet werden (Absatz 2). Jeder Wähler muß sich mit seiner Stimme für einen der Wahlvorschläge entscheiden. Die dort festgelegte Kandidatenreihenfolge ist nicht abänderbar (starre Bundeslisten); die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber auf den Bundeslisten besetzt (Absatz 3).

Die in Absatz 4 vorgesehene Fünf-Prozent-Sperrklausel entspricht derjenigen bei Bundestagswahlen. Eine Ausnahme von dieser Regelung für Parteien nationaler Minderheiten wie in § 6 Abs. 4 BWG erscheint nicht erforderlich. Denn bei der Direktwahl zum EP sind die Völker der Mitgliedstaaten je für sich Minderheiten. Die Volkszugehörigen aus einem anderen Mitgliedstaat können durch die Abgeordneten dieses Mitgliedstaates im EP mitrepräsentiert werden.

Zu § 3

§ 3 enthält eine im wesentlichen dem § 2 BWG entsprechende Regelung. Das Wahlgebiet wird jedoch zur organisatorischen Durchführung der Direktwahl nicht in Wahlkreise wie bei Bundestagswahlen untergliedert. Die Verhältniswahl mit Bundeslisten (vgl. § 2 d. E.) macht eine derartige Einteilung nicht erforderlich. Außerdem ist für die Bundestagswahlkreise eine grundlegende Neueinteilung zu erwarten, die eine Anpassung der Wahlkreise an die Kommunal-, Kreis- und Verwaltungsreformen in den Ländern sowie möglicherweise eine Umverteilung von Wahlkreisen zwischen den Bundesländern bringen wird. Es ist unwahrscheinlich, daß diese Neueinteilung der Bundestagswahlkreise bis zur ersten Direktwahl des EP abgeschlossen ist. Eine Anknüpfung an die gegenwärtige Wahlkreiseinteilung empfiehlt sich im Hinblick auf zahlreiche Gemeinde- und Kreisdurchschneidungen in einzelnen Ländern nicht. Bei der Wahldurchführung wird deshalb auf die bestehenden Gebietskörperschaften, d. h. die zehn Länder und die insgesamt 339 Kreise und kreisfreien Städte (Stand 1976) zurückgegriffen (vgl. § 5 Abs. 1 d. E.).

Zu § 4

Die Vorschrift enthält eine Verweisung auf einzeln aufgezählte Abschnitte des BWG, die für die Direktwahl entsprechend gelten und deren Regelungen im Europawahlgesetz grundsätzlich nicht wiederholt zu werden brauchen.

Zu § 5

In Absatz 1 folgt die Vorschrift — mit drei Änderungen — der Regelung des § 8 BWG:

Da die Direktwahl mit Bundeslisten durchgeführt wird, über deren Zulassung der Bundeswahlausschuß zu befinden hat, und da die Sitzverteilung gleichfalls auf Bundesebene erfolgt, erscheinen in den Ländern besondere Landeswahlausschüsse nicht erforderlich. Die Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschüsse (Stadtwahlleiter und Stadtwahlausschüsse) werden nicht wie bei Bundestagswahlen in Wahlkreisen tätig, die allein zu Wahlzwecken gebildet worden sind. Sie werden vielmehr für die Kreise und kreisfreien Städte bestellt, so daß die Wahlorganisation der verwaltungsmäßigen Einteilung der Bundesrepublik Deutschland und nicht der Wahlkreiseinteilung für die vorausgegangene Bundestagswahl folgt.

Die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 BWG ist — weil entbehrlich — nicht übernommen worden. § 8 Abs. 2 Satz 2 BWG wird durch das Wort „mindestens" in Absatz 1 letzter Halbsatz übernommen.

Absatz 2 ändert zum Teil die Regelung des § 9 Abs. 2 BWG. Da die Stimmenauszählung bei der Direktwahl einfacher ist — anders als bei Bundestagswahlen haben die Wähler nur eine Stimme (§ 2 Abs. 1 Satz 2 d. E.) —, können die Wahlvorstände um zwei Beisitzer verkleinert werden. Im übrigen bleibt § 9 BWG unberührt.

Zu § 6

Die Vorschrift schließt sich in Absatz 1 an die Umschreibung des Kreises der zum Bundestag aktiv Wahlberechtigten und der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen in § 12 BWG an.

Absatz 2 dehnt das aktive Wahlrecht für die Wahl zum EP auf Deutsche aus, die zum Zeitpunkt der Direktwahl in dem europäischen Gebiet eines anderen Mitgliedstaats der EG leben und die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen. Dem Sinn der Direktwahl würde es zwar entsprechen, wenn die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EG in ihrem jeweiligen Aufenthaltsstaat an der Direktwahl teilnehmen könnten. Solange jedoch noch kein einheitliches Verfahren für die Wahl zum EP in allen Mitgliedstaaten existiert, ist es gerechtfertigt, die Berechtigung zur Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG vorzubehalten. Daß die in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten lebenden ca. 235 000 Deutschen, von denen sich schätzungsweise 70 v. H. im wahlberechtigten Alter befinden, das aktive Wahlrecht für die Direktwahl in der Bundesrepublik Deutschland besitzen müssen, folgt aus dem „gesamteuropäischen" Charakter dieser Wahl. Der Gesetzentwurf spricht diesen Deutschen deshalb die Wahlbeteiligung unter der Voraussetzung zu, daß sie am Wahltag mindestens drei Monate in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der EG leben. Auf diese Aufenthaltszeit wird ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt im Wahlgebiet angerechnet und auch bei Rückkehr von dort in das Wahlgebiet sollen für die Wahlberechtigung keine negativen Folgen entstehen, wenn sie von dort sonst das Wahlrecht hätten ausüben können.

Die im Wahlgebiet lebenden Angehörigen anderer Mitgliedstaaten können an der Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland nicht teilnehmen.

Die wahlrechtliche Besserstellung der Deutschen in anderen Mitgliedstaaten der EG gegenüber den übrigen „Auslandsdeutschen" ist unter den Gesichtspunkten der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl unbedenklich.

Dadurch, daß bei diesen Deutschen am Wahltag ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt in den europäischen Gebieten der EG vorausgesetzt wird, soll ein Mindestmaß an Bindungen zur EG gewährleistet werden.

Eine Einbeziehung auch anderer „Auslandsdeutscher" in das Wahlrecht erscheint so lange nicht angebracht, als das Bundestagswahlrecht keine entsprechenden Regelung enthält. Diese Deutschen bleiben, selbst wenn sie etwa in einem Dienstverhältnis zur EG stehen sollten, nicht wahlberechtigt.

Die Deutschen in den übrigen Mitgliedstaaten der EG, die damit aktiv wahlberechtigt werden, können in der Regel an der Direktwahl im Wahlgebiet mittels Briefwahl teilnehmen. Die näheren Einzelheiten über die Eintragung dieser Personen in die Wählerverzeichnisse (etwa auf Antrag bei bestimmten Ge-

meindebehörden im Wahlgebiet), den Nachweis ihrer Wahlberechtigung u. a. sind in der zum Europawahlgesetz zu erlassenden Wahlordnung (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 d. E.) zu regeln.

Absatz 3 wiederholt zur Klarstellung den Inhalt des § 14 Abs. 4 BWG und trägt außerdem Artikel 8 des Einführungsakts Rechnung: In anderen Mitgliedstaaten der EG lebende Deutsche, die nach § 6 Abs. 2 d. E. an der Wahl der Abgeordnten des EP aus der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen können oder Deutsche, die außerdem die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzen, dürfen ihr Stimmrecht nur einmal ausüben, selbst wenn sie nach den Rechtsvorschriften ihres Aufenthaltsstaats für die dort durchgeführte Direktwahl gleichfalls wahlberechtigt sind. Nähere Bestimmungen hierzu sind in der Wahlordnung zu treffen.

Absatz 4 stellt klar, daß Wahlscheine — aus wahlorganisatorischen Gründen — nur in dem Bereich zur Wahlteilnahme berechtigen, in dem sie ausgestellt worden sind.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Bestimmung des Wahltages für die Direktwahl in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des von Artikel 9 und 10 des Einführungsakts für die Wahldurchführung vorgeschriebenen Zeitraumes. Da durch die Regelungen der Artikel 3, 9 und 10 des Einführungsakts den Mitgliedstaaten nur ein geringer Spielraum für die Festlegung des Wahltages belassen ist, wird diese Entscheidung der Einfachheit halber der Bundesregierung übertragen, zumal nach deutscher Wahlrechtstradition als Wahltag nur ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag in Betracht kommt. Der Bedeutung dieser Festlegung entsprechend wird die Bestimmung des Wahltages im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Zu § 8

Die Vorschrift bestimmt, wer sich an der Direktwahl in der Bundesrepublik Deutschland mit Wahlvorschlägen beteiligen kann. Dabei sollen die Verweisungen in den Absätzen 1 und 2 auf § 9 Abs. 5 bzw. 6 d. E. zum Ausdruck bringen, daß zusammen mit den jeweiligen Wahlvorschlagsberechtigten die unterzeichnenden Bürger Mitträger der Wahlvorschläge sind.

Nach Absatz 1 besitzen politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und sonstige politische Vereinigungen, welche die von Artikel 21 GG und dem Parteiengesetz aufgestellten konstitutiven Merkmale einer Partei nicht erfüllen, das Recht zur Aufstellung von Bundeslisten. Die Formulierung „mitgliedschaftlich organisierte politische Vereinigungen" (vgl. § 31 Landeswahlgesetz Rheinland-Pfalz i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Januar 1959 — GVBl. S. 23 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 — GVBl. S. 92 —) erfaßt sowohl Zusammenschlüsse deutscher Parteien mit ausländischen „Parteien" als auch supranationale Vereinigungen auf europäischer Ebene sowie aus Anlaß der Direktwahl gebildete Wählervereinigungen. Wählerinitiativen und Einzelbewerber bleiben vom Wahlvorschlagsrecht ausgeschlossen, weil das für die Direktwahl vorgesehene Wahlverfahren — wie jede Listenwahl — voraussetzt, daß die Wahlvorschläge zumindest von — wenn auch nur lose organisierten — Gemeinschaften von Bürgern getragen werden, welche sich auf gemeinsame Kandidaten und ein verbindendes politisches Programm geeinigt haben (vgl. BVerfGE Bd. 5 Seite 77, 82; siehe auch BVerfGE Bd. 41 Seite 399, 417). Das schließt allerdings nicht aus, daß eine politische Vereinigung für ihre Bundesliste nur einen Berwerber nominiert.

Während im Bundestagswahlrecht nur die Verbindung von Landeslisten derselben Partei möglich ist, läßt es Absatz 2 zu, daß verschiedene Wahlvorschlagsberechtigte (wie z. B. zwei Parteien oder mehrere sonstige politische Vereinigungen, aber auch etwa eine Partei zusammen mit einer sonstigen politischen Vereinigung) eine gemeinsame Bundesliste einreichen. Die Beteiligten dürfen allerdings aufgrund ihrer gleichgerichteten politischen Zielsetzung in keinem Bundesland miteinander im Wettbewerb stehen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 GO-BTag), d. h. die Tätigkeitsbereiche der Wahlvorschlagsberechtigten dürfen sich nach ihren Satzungen territorial nicht überschneiden. Damit trägt die Wahl mit Bundeslisten dem föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland Rechnung: Auch regional tätige Parteien können auf diese Weise an der Direktwahl teilnehmen, ohne ihr Selbstverständnis als „Landesparteien" aufgeben zu müssen.

Absatz 3 entspricht der Regelung in § 18 Abs. 4 BWG.

Zu § 9

§ 9 schreibt in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 20, 27 BWG vor, welche Angaben die Wahlvorschläge (Namen und Reihenfolge der Bewerber, Kurzbezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten) enthalten und in welcher Form (z. B. mit den Unterschriften der zuständigen Vorstände) sie eingereicht werden müssen.

Mit dem in Absatz 4 Satz 1 erwähnten Bundesverband ist die oberste Organisation des Wahlvorschlagsberechtigten im Wahlgebiet gemeint; bei Parteien, die nur in einem Land tätig sind, ist deshalb der Landesverband identisch mit einem Bundesverband. Absatz 4 Satz 2 bedeutet für sonstige politische Vereinigungen ohne Gebietsverbände im Wahlgebiet, daß der Wahlvorschlag von dem jeweiligen obersten Vorstand zu unterzeichnen ist.

Absatz 5 fordert von allen noch nicht parlamentarisch vertretenen Wahlvorschlagsberechtigten, daß deren Bundeslisten von mindestens 4 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen. Durch die Beibringung einer solchen Anzahl unterstützender Unterschriften wird gewährleistet, daß sich nur Parteien und sonstige politische Vereinigungen an der Direktwahl mit Wahlvorschlägen beteiligen, die jedensfalls über eine gewisse Anhängerschaft unter den Wahlberechtigten verfügen, die also ernst zu

nehmen sind. Die Zahl von 4 000 Unterschriften erscheint gegenüber einer Gesamtzahl von fast 42 Millionen Wahlberechtigten bei der Direktwahl angemessen, aber auch ausreichend. Während bei Bundestagswahlen jeweils in den Ländern bis zu 2 000 Unterschriften (vgl. § 27 Abs. 1 BWG) beizubringen sind, können die Unterschriften für die Wahlvorschläge bei der Direktwahl unter allen Wahlberechtigten gesammelt werden. Das Unterschriftenquorum beträgt weniger als 1/10 000 der Wahlberechtigten. Damit bewegt es sich im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung (BVerfGE Bd. 3 Seite 19, 25; Bd. 5 Seite 77, 81 f.; Bd. 6 Seite 89, 98 f.; Bd. 12 Seite 132, 134; Bd. 24 Seite 300, 341) als zulässig angesehenen Erschwernis der Wahlbeteiligung für nicht parlamentarisch vertretene Gruppierungen.

Absatz 6 stellt klar, daß gemeinsame Bundeslisten von den entsprechenden Vorständen aller beteiligten Wahlvorschlagsberechtigten unterzeichnet sein müssen. Die Wahlvorschlagsberechtigten haben außerdem zusammen das Unterschriftenquorum aus Absatz 5 zu erfüllen, sofern sie nicht bereits parlamentarisch vertreten sind, um an der gemeinsamen Bundesliste teilnehmen zu können.

Absatz 7 wiederholt aus Gründen der Klarheit die sich bereits aus § 4 d. E. i. V. mit § 22 Abs. 1 BWG ergebende Regelung, daß in jedem Wahlvorschlag ein Vertrauensmann und dessen Stellvertreter zu bennnen sind. Die Geltung des § 22 Abs. 2 und 3 BWG auch bei der Wahl zum EP ergibt sich aus der Verweisung des § 4 d. E. auf das Bundeswahlgesetz.

Zu § 10

Die Aufstellung der Wahlvorschläge (Bundeslisten) ist grundsätzlich wie bei Bundestagswahlen — in den §§ 21, 27 Abs. 5 BWG für die Wahlkreis- und Landeslistenbewerber — geregelt:

Die Bewerber für die Direktwahl und ihre Reihenfolge auf der jeweiligen Bundesliste müssen in geheimer Abstimmung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei bestimmt werden (Absatz 3). Da im allgemeinen eine Partei eine einzige Versammlung aller ihrer Mitglieder im Wahlgebiet zur Aufstellung ihrer Bundesliste nicht abhalten kann, läßt Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 die Aufstellung der Wahlvorschläge in einer (Bundes-) Vertreterversammlung zu, die aus Delegierten besteht, die ihrerseits aus der Mitte von Mitgliederversammlungen gewählt wurden. Weil in größeren Parteien jedoch eine derartige mittelbare Aufstellung der Wahlbewerber infolge der großen Mitgliederzahlen immer noch nicht praktikabel wäre, erlaubt Absatz 2 eine bis zu dreimal gemittelte Wahl der Wahlbewerber: Zunächst wählen auf unterster Ebene Mitgliederversammlungen Vertreter für überörtliche Vertreterversammlungen. In diesen überörtlichen Vertreterversammlungen werden Vertreter für die regionalen oder Landesvertreterversammlungen gewählt, aus denen dann die Delegierten für die Bundesvertreterversammlung hervorgehen, die schließlich die Bundesliste aufstellt.

Absatz 3 sichert den zeitlichen Zusammenhang des Verfahrens der Wahlbewerberaufstellung mit der Direktwahl. Da der genaue Zeitpunkt der ersten Direktwahl erst durch Beschluß des Rates der EG bestimmt wird, wird festgelegt, daß die Frist für den Beginn des gesamten Bewerbernominierungsverfahrens sechs Monate vor dem Wahljahr beginnt.

Absatz 4 räumt dem Bundesvorstand der jeweiligen Partei analog der Regelung des § 21 Abs. 4 BWG ein — allerdings nur aufschiebendes — Vetorecht gegen die Bewerberaufstellung durch die Mitglieder — bzw. Vertreterversammlung auf Bundesebene ein.

Absatz 5 überläßt die Regelung der Einzelheiten bei der Bewerberaufstellung der Satzungsautonomie der Parteien.

Absatz 6 schreibt die Anfertigung von Protokollen über die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung vor, damit bei der Zulassung der Wahlvorschläge die Vorgänge bei der Bewerberaufstellung in gewissem Umfang überprüft werden können.

Absatz 7 stellt klar, daß gemeinsame Bundeslisten in gemeinsamen Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsberechtigten aufzustellen sind. Die Einzelheiten der Nominierung ist der Regelung in den Parteisatzungen überlassen.

Absatz 8 schreibt vor, daß sonstige politische Vereinigungen ihre Bundeslisten auf dieselbe Art und Weise wie politische Parteien aufstellen müssen. Alle Wahlvorschlagsberechtigten haben unterschiedslos die demokratische Nominierung ihrer Wahlbewerber zu gewährleisten. Denn bei einer Wahl mit starren Listen müssen die Wahlberechtigten soweit wie möglich einen tatsächlichen Einfluß auf die den Wahlausgang in gewissem Umfang vorprägende Bewerberaufstellung ausüben können.

Zu § 11

Die Vorschrift sieht vor, daß die Wahlvorschlagsberechtigten ihre Bundeslisten nach der Aufstellung unmittelbar beim Bundeswahlleiter einreichen.

Das Verfahren für die Zulassung der Wahlvorschläge wird möglichst einfach gehalten. Ein Vorverfahren mit dem Ziel der Prüfung und Feststellung der Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen findet anders als bei der Bundestagswahl, bei der nach § 18 Abs. 2 BWG sog. neue Parteien ihre Wahlbeteiligung anzeigen müssen, worauf ihre Parteieigenschaft überprüft wird (vgl. auch § 16 Landeswahlgesetz Niedersachsen i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. November 1973 — GVBl. S. 407 —), nicht statt. Der Gesetzentwurf hat sich vielmehr nach dem Vorbild verschiedener Landtagswahlrechte (vgl. Artikel 25 ff. Landeswahlgesetz Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. November 1975 — GBl. S. 801 — und §§ 20 ff. Landeswahlgesetz Hessen i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 1974 — GVBl. S. 41 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1975 — GVBl. S. 20, 46 —) für ein „einstufiges" Wahlvorschlagsverfahren entschieden. Da politischen Par-

teien und sonstigen politischen Vereinigungen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen in § 8 d. E. unterschiedslos zuerkannt wird und da anders als im Wahlrecht zum Deutschen Bundestag, wo im Hinblick auf die Regelung des § 27 Abs. 1 Satz 1 BWG ein entsprechendes Feststellungsbedürfnis besteht, hier keine Notwendigkeit für eine gesonderte Feststellung der Parteieigenschaft existiert, kann dieser bei Bundestagswahlen übliche Verfahrensabschnitt entfallen. Das schließt nicht aus, daß dem Bundeswahlausschuß vor dessen Zulassungsentscheidung im Zweifelsfall näher dargetan werden muß, daß der Einreicher des Wahlvorschlags einer der im § 8 Abs. 1 d. E. genannten Wahlvorschlagsberechtigten ist.

Den Wahlvorschlagsberechtigten generell aufzugeben, mit ihren Wahlvorschlägen weitere Unterlagen vorzulegen sowie den Nachweis für eine demokratische bzw. satzungsgemäße Legitimation ihres obersten Vorstandes im Wahlgebiet zu führen, wie es einige Landeswahlrechte für die Zulassung der Wahlvorschläge vorschreiben (vgl. Artikel 40 Abs. 5 Nr. 1 Landeswahlgesetz Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. März 1974 — GVBl. S. 133 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 — GVBl. S. 354 —; § 19 Abs. 2 Landeswahlgesetz Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 — GVBl. S. 660 — und § 24 Abs. 2 Landeswahlgesetz Saarland i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 1975 — Amtsbl. S. 213 —), erscheint nur bei parlamentarisch noch nicht vertretenen Gruppierungen erforderlich und hier auch nur insoweit angebracht, als diese Formalien verhältnismäßig einfach dargetan und nachgeprüft werden können.

Absatz 1 normiert eine Ausschlußfrist, innerhalb der die Wahlvorschläge für die Direktwahl beim Bundeswahlleiter einzureichen sind; die Einreichungsfrist ist — wie auch die anderen Fristen (§ 14 d. E.) — aus wahlorganisatorischen Gründen gegenüber Bundestagswahlen geringfügig vorverlegt worden.

Absatz 2 zählt diejenigen Unterlagen auf, die mit dem Wahlvorschlag fristgerecht beim Bundeswahlleiter einzureichen sind. Dazu gehören wie bei Bundestagswahlen (vgl. § 21 Abs. 6 und § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BWG) die Zustimmungserklärungen der in die Bundeslisten aufgenommenen Bewerber sowie die Protokolle über die Berwerberaufstellung nebst den Versicherungen an Eides Statt der Leiter der Versammlungen zur Bewerberaufstellung (Nummern 1 und 2). Neu sind lediglich die Verpflichtung zur Vorlage einer besonderen Erklärung über die Einigung auf ein gemeinsames politisches Programm, wenn eine gemeinsame Bundesliste eingereicht wird (Nummer 3) sowie die Pflicht zur Vorlage der schriftlichen Satzung und des Programms bei noch nicht parlamentarisch vertretenen Wahlvorschlagsberechtigten (Nummer 5). Die Notwendigkeit der Beibringung der erforderlichen Zahl gültiger Unterschriften (Nummer 4) entspricht dem Bundestagswahlrecht. Zur Erleichterung der Vorprüfung der Wahlvorschläge wird von den Wahlvorschlagsberechtigten ergänzend der fristgerechte Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner verlangt.

Zu § 12

Die Regelung über die Änderung und Zurücknahme von Wahlvorschlägen entspricht derjenigen bei Bundestagswahlen (vgl. §§ 23 und 24 BWG). Die Rechtsstellung der Vertrauensmänner für die Bundeslisten ergibt sich aus § 9 Abs. 7 d. E. sowie aus § 4 d. E. i. V. mit § 22 BWG.

Änderung und Zurücknahme einer gemeinsamen Bundesliste können durch die dafür bezeichneten Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter bzw. durch die Mehrheit der die betroffene gemeinsame Bundesliste unterstützenden Wahlberechtigten erfolgen.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt im Anschluß an § 25 BWG die Vorprüfung der eingereichten Bundeslisten (Absatz 1), den Zeitraum für die Beseitigung etwa vorhandener Mängel der Wahlvorschläge (Absatz 3) und die Möglichkeit der Anrufung des Bundeswahlausschusses gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im sog. Mängelbeseitigungsverfahren (Absatz 4).

In Absatz 2 werden diejenigen Mängel aufgezählt, die bei einem Wahlvorschlag nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr heilbar sind und deshalb immer zur Zurückweisung des betroffenen Wahlvorschlags durch den Bundeswahlausschuß nach § 14 d. E. führen.

Zu § 14

§ 14 übernimmt die Regelung des § 28 BWG über die Zulassung von Landeslisten bei Bundestagswahlen und paßt sie an die Besonderheiten der Direktwahl, welche nur Bundeslisten kennt, an. Der Bundeswahlausschuß entscheidet über die Zulassung der Bundeslisten — vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren (vgl. § 26 Abs. 4 d. E.) — abschließend.

Zu § 15

Absatz 1 schreibt vor, daß die Stimmzettel, die dazugehörenden Wahlumschläge und die Umschläge für die Wahlbriefe wie bei Bundestagswahlen amtlich hergestellt werden.

Die Absätze 2 und 3 legen in Anlehnung an § 30 Abs. 2 und 3 BWG den Inhalt der Stimmzettel fest, insbesondere die Art und Weise der Bezeichnung und die Reihenfolge der Wahlvorschläge:

Im Interesse einer möglichst umfassenden Information der Wähler über die einzelnen Wahlvorschläge wird — weitergehend als bei Bundestagswahlen — vorgeschrieben, daß auf den Stimmzetteln die ersten zehn Bewerber jeder Bundesliste — und zwar auch mit dem Ort ihrer Hauptwohnung sowie Beruf oder Stand — angegeben werden, wobei für die letztere Angabe weitgehend von der „Selbsteinschätzung" der Wahlbewerber — sofern diese nicht irreführend ist — als der für die Wähler wesentlichen Information ausgegangen werden kann.

Für die Reihenfolge der Bundeslisten auf dem Stimmzettel wird wie im Bundestagswahlrecht (vgl. § 30 Abs. 3 BWG) auf die Stimmenzahl abgestellt.

Bei gemeinsamen Bundeslisten wird an den Wahlerfolg des Wahlvorschlagsberechtigten mit den meisten Stimmen angeknüft, weil „Einzelbundeslisten" die Regel und gemeinsame Bundeslisten der Ausnahmefall sind. Im übrigen kommt eine gemeinsame Bundesliste durch die Zusammenfassung der Wählerstimmen im Ergebnis einer Listenverbindung gleich, bei der ebenfalls die einzelnen verbundenen Listen nach ihrem jeweiligen Stimmenergebnis aufgeführt würden. Statt dessen könnte erwogen werden, zur Einreihung der gemeinsamen Bundeslisten auf den Stimmzetteln von den zusammengerechneten Wahlerfolgen der beteiligten Parteien auszugehen.

Allgemein könnte daran gedacht werden, für die Reihenfolge der Listen nicht auf die Stimmenzahl, sondern auf die Zahl der Sitze im EP abzustellen, um bei einer etwaigen Trennung der Beteiligten einer gemeinsamen Bundesliste deren Wahlvorschläge nicht nach der alphabetischen Reihenfolge einordnen zu müssen.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt Grundfragen der Stimmabgabe (vgl. § 34 BWG).

Zu § 17

Durch die Vorschrift wird die Benutzung von Wahlgeräten bei der Direktwahl im Rahmen der von § 35 BWG für Bundestagswahlen aufgestellten Anforderungen zugelassen.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken, in den Kreisen und kreisfreien Städten sowie im gesamten Wahlgebiet (vgl. §§ 37, 38, 40, 41 und 42 Abs. 2 BWG). Eine Ergebnisermittlung und Feststellung auf Landesebene durch entsprechende Wahlausschüsse ist nicht erforderlich. Den Landeswahlleitern wird lediglich die Zusammenstellung der Kreis- und Stadtwahlergebnisse übertragen.

Absatz 1 Satz 1 trägt Artikel 9 Abs. 2 des Einführungsakts Rechnung, wonach mit der Ermittlung des Wahlergebnisses erst begonnen werden darf, wenn die Stimmabgabe bei der Direktwahl im letzten Mitgliedstaat abgeschlossen ist.

Zu § 19

Die Vorschrift hat das Verfahren der Benachrichtigung der gewählten Bewerber und deren Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl ins EP zum Inhalt (vgl. §§ 42 Abs. 3 und 45 BWG).

Da mit der Annahmeerklärung der Gewählten infolge der Regelung des Artikels 3 Abs. 3 des Einführungsakts noch nicht der Erwerb der Mitgliedschaft im EP verbunden ist, erscheint ein diesbezüglicher Hinweis für die gewählten Bewerber angebracht (Absatz 1 Satz 2).

Zu § 20

§ 20 bestimmt das Verfahren zur Unterrichtung des EP über das Wahlergebnis in der Bundesrepublik Deutschland:

Nachdem der Bundeswahlausschuß das endgültige amtliche Wahlergebnis über den Ausgang der Direktwahl festgestellt hat und das Verfahren nach § 19 d. E. abgeschlossen ist, teilt der Bundeswahlleiter die Namen der erfolgreichen Bewerber sowie die Namen der übrigen Listenbewerber (Ersatzleute) dem Präsidenten des Bundestages mit. Es erscheint zweckmäßig, daß der Präsident des Bundestages und nicht ein anderes Bundesorgan über das Wahlergebnis unterrichtet wird. Der Präsident des Bundestages hat dann — wie es in Artikel 11 Satz 2 des Einführungsakts vorgesehen ist — das Wahlergebnis dem EP amtlich zur Kenntnis zu bringen (siehe auch die Regelung in § 28 Nr. 3 d. E.).

Zu § 21

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den Erwerb der Mitgliedschaft im EP auf der Grundlage des Artikels 3 Abs. 3 des Einführungsakts.

Absatz 2 regelt die Fälle eines nachträglichen Mandatserwerbs, wenn ein Bewerber erst bei einer Nachwahl (vgl. § 4 d. E. i. V. m. § 43 Abs. 1 Nr. 1 BWG) oder bei einer Wiederholungswahl (vgl. § 4 d. E. i. V. m. § 44 BWG) gewählt wird oder er als Listennachfolger für einen Abgeordneten in das EP eintritt (vgl. § 24 d. E.), der daraus — aus welchen Gründen auch immer — ausgeschieden ist. Einen entsprechenden Regelungsauftrag enthält Artikel 12 Abs. 1 des Einführungsakts.

Zu § 22

Absatz 1 regelt den Normalfall der Beendigung der Mitgliedschaft im EP mit Ablauf der Wahlperiode gemäß der Bestimmung von Artikel 3 Abs. 3 des Einführungsakts.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen ein Abgeordneter nachträglich seine Mitgliedschaft im EP verliert: Die Nummern 1 bis 5 entsprechen der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BWG.

Nummer 6 regelt den Fall des Verbots einer sonstigen politischen Vereinigung, die sich mit einer Bundesliste an der Direktwahl beteiligt hat.

In den Nummern 7 bis 13 werden Folgerungen aus der Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im EP mit bestimmten Ämtern und Funktionen gezogen. Diese Inkompatibilitäten ergeben sich entweder, wie im Falle der Nummer 12, unmittelbar aus dem Einführungsakt (vgl. Artikel 6 Abs. 1) oder werden dort allgemein zugelassen (vgl. Artikel 6 Abs. 2). Letzteres trifft in den Fällen der Nummern 7 bis 11 und 13 zu, in denen das deutsche Recht Unvereinbarkeiten mit der Mitgliedschaft im Bundestag vorsieht. Diese

für die Mitgliedschaft in einer deutschen Volksvertretung geltenden Unvereinbarkeiten werden auf die Mitgliedschaft im EP ausgedehnt:

Die Verfassung untersagt ausdrücklich in den Artikeln 55 Abs. 1, 94 Abs. 1 GG die Mitgliedschaft des Bundespräsidenten oder eines Bundesverfassungsrichters in einem Parlament der Bundesrepublik Deutschland (vgl. auch § 10 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25. April 1959 — BGBl. I S. 230 —, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 24. Juni 1975 — —BGBl. I S. 1593 —; und § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971 — BGBl. I S. 105 —, zuletzt geändert durch § 96 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 — BGBl. I S. 2485 —). Es erscheint sachgerecht, daß diese Amtsträger nicht zugleich Mitglieder des EP sind. Das gleiche gilt für die kraft ungeschriebenen Verfassungsrechts bestehende Inkompatibilität zwischen dem Mandat eines Bundestagsabgeordneten und der Mitgliedschaft im Bundesrat bzw. in einer Landesregierung. Ebenso wird die Unvereinbarkeit zwischen dem Amt des Wehrbeauftragten sowie des Datenschutzbeauftragten und einer Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 — BGBl. I S. 652 —, geändert durch Artikel 153 des EGStGB vom 2. März 1974 — BGBl. I S. 469 —; § 18 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 — BGBl. I S. 201 —) auf das EP erstreckt. Schließlich soll durch die Regelung in Nummer 13 i. V. mit einem — noch zu erlassenden — besonderen Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des EP aus der Bundesrepublik Deutschland (nach dem Vorbild der §§ 5 bis 10 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 — BGBl. I S. 297 —) für große Teile des öffentlichen Dienstes (Beamte, Richter, Soldaten und Angestellte) die gleiche Inkompatibilität wie bei der Mitgliedschaft im Bundestag gelten. Allerdings würde bei diesen Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine Mitgliedschaft im EP angesichts der derzeitigen Struktur der EG nicht dem Gewaltenteilungsprinzip widersprechen. Abgesehen von dem Vorteil einer klaren und sauberen Trennung der verschiedenen Funktionen erscheint es zur Verwirklichung des Demokratieprinzips auf europäischer Ebene indessen besser, wenn in das EP nur Abgeordnete einziehen, die allein durch ihre Wahl legitimiert und dem Wählerwillen verpflichtet sind, die aber nicht noch in einer besonderen Treue- und Pflichtenbindung zu einer nationalen öffentlichen Gewalt stehen. Eine derartige Inkompatibilitätsregelung erscheint nicht zuletzt auch zur Klärung der dienstrechtlichen Verhältnisse von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erforderlich, die ins EP gewählt wurden. Unter anderem zur Ausfüllung der Nummer 13 wird deshalb ein gesonderter Gesetzentwurf vorgelegt werden. Dadurch wird auch für die Mitglieder der Rechnungshöfe eine Unvereinbarkeit mit einem Mandat im EP geschaffen, weil sie als Beamte im staatsrechtlichen Sinne von der zu erlassenden Regelung für Beamte miterfaßt werden.

Absatz 3 stimmt im Prinzip mit der Regelung des § 46 Abs. 3 BWG über die Modalitäten des Verzichts auf ein Abgeordnetenmandat überein. Es entspricht dem Selbstverständnis des EP und der diesem gebührenden Achtung, daß eine Verzichtserklärung gegenüber dem Präsidenten des EP abzugeben oder doch diesem zu übermitteln ist.

Absatz 4 entspricht der Regelung des § 46 Abs. 4 BWG.

Absatz 5 dehnt die Regelung des Absatzes 4 über das Freibleiben eines Mandats nach Verbot einer Partei auf die Fälle des Verbots von ebenfalls wahlvorschlagsberechtigten sonstigen politischen Vereinigungen aus. Die entsprechende Anwendung des Absatzes 4 bedeutet u. a., daß von dem Verbot alle Abgeordneten und Listennachfolger erfaßt werden, die in der Zeit zwischen dem Erlaß einer Verbotsverfügung und deren Rechtskraft der betroffenen Vereinigung angehört haben.

Absatz 6 betrifft gemeinsame Bundeslisten im Sinne des § 8 Abs. 2 d. E.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt das Verfahren für den Eintritt des Verlustes der Mitgliedschaft im EP, wenn einer der in § 22 Abs. 2 d. E. aufgeführten Verlusttatbestände vorliegt. Die Bestimmung folgt in den Absätzen 1 bis 3 dem § 47 BWG mit den notwendigen Anpassungen an die Besonderheiten der Direktwahl: So tritt in Absatz 3 der Verlust der Mitgliedschaft erst mit der Zustellung und nicht bereits mit der Entscheidung des Ältestenrates des Bundestages ein, um den Betroffenen und dem EP Klarheit über den Zeitpunkt des Mandatsverlustes zu verschaffen.

Infolge der Einschaltung des Bundestages in das Verfahren zur Feststellung eines Mandatsverlustes (Tätigwerden des Ältestenrates oder Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens) entscheidet vorerst nicht das EP, sondern eine „fremde" Volksvertretung über die Mandate der Abgeordneten. In Artikel 11 des Einführungsakts ist nämlich dem EP bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Wahlverfahrens in allen Mitgliedstaaten nur insoweit die Mandatsprüfung übertragen, als es darum geht, ob die Vorschriften des Einführungsakts selbst eingehalten wurden. Dafür kommen wohl nur die in Artikel 6 Abs. 1 des Einführungsakts enthaltenen Inkompatibilitätsvorschriften in Betracht. Von daher wäre es weder rechtlich möglich noch sinnvoll, das EP über andere Verlusttatbestände (unter Anwendung des deutschen Rechts) entscheiden zu lassen. Der Gesetzentwurf macht davon lediglich für die Fälle des Verzichts auf ein Mandat eine Ausnahme, weil die Entgegennahme von Verzichtserklärungen Sache der jeweils betroffenen Volksvertretung ist. Davon ist bei der Beratung des Einführungsakts ausgegangen worden, so daß insoweit die Einschaltung des EP von Artikel 12 Abs. 2 Satz 2 des Einführungsakts gedeckt wird.

Absatz 4 stellt klar, wann ein Abgeordneter die Mitgliedschaft im EP verliert, wenn das Parlament in den Fällen des Verzichts oder der Unvereinbarkeit

mit einem Amt aufgrund der Vorschriften des Einführungsakts über den Mandatsverlust entscheidet.

Absatz 5 gewährleistet die unverzügliche Unterrichtung des EP wenn, wie wohl in der Praxis in den meisten Fällen, vom Bundestag eine Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft im EP getroffen wurde (s. auch Artikel 12 Abs. 2 des Einführungsakts).

Zu § 24

Die Vorschrift übernimmt auf der Grundlage des Artikels 12 Abs. 1 des Einführungsakts die Regelung des § 48 Abs. 1 BWG über die Berufung von Listennachfolgern. Für die Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland stellt danach der Bundeswahlleiter die jeweiligen Listennachfolger fest.

Absatz 2 entspricht den letzten beiden Sätzen des § 48 Abs. 1 BWG, die redaktionell verselbständigt sind.

Zu § 25

Mit der Regelung des Absatzes 1 wird angeordnet, daß die Bestimmungen des BWG über die Erstattung der Wahlkosten an die Länder und Gemeinden (§ 50 BWG) sowie über die Möglichkeit und Durchführung von wahlstatistischen Erhebungen (§ 51 BWG) bei der Direktwahl entsprechend gelten. Zur Frage der Erstattung von Wahlkampfkosten s. unter I. Allgemeiner Teil, 3.7.

Da die Durchführung des Europawahlgesetzes ergänzende Vollzugsbestimmungen erforddert, wird in Absatz 2 der Bundesminister des Innern entsprechend der Regelung in § 52 Abs. 1 BWG ermächtigt, in einer gesonderten Wahlordnung für die Direktwahl die erforderlichen Durchführungsbestimmungen in Form einer Rechtsverordnung zu erlassen. Wegen der Besonderheiten der Direktwahl würden allgemeine Verweisungen auf die Durchführungsregelungen in der Bundeswahlordnung und in der Bundeswahlgeräteverordnung nicht genügen. Schon zur Klarstellung sind für die Direktwahl eigene Ausführungsbestimmungen erforderlich, damit sich das fristgebundene Wahlverfahren unbedingt korrekt und ohne daß Zweifelsfragen verbleiben vollzieht.

Zu § 26

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 vor, daß über die Gültigkeit der Direktwahl im Wahlprüfungsverfahren entschieden wird. Damit wird — nach dem Vorbild von § 1 des Wahlprüfungsgesetzes — ein umfassendes Prüfungsprogramm für die dafür zuständigen Organe aufgestellt. Denn unter die Nachprüfung der Gültigkeit der Direktwahl im Wahlgebiet fallen z. B. nicht nur Entscheidungen über die Zulassung von Wahlvorschlägen oder die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, sondern auch Fragen des Mandatserwerbs, wie z. B. ob etwa ein gewählter Bewerber z. Z. der Wahl wählbar war.

Absatz 2 stellt für die Nachprüfungen der Gültigkeit der Wahl im Sinne des Absatzes 1 das Verfahren zur Verfügung, wie es im Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593), für die Nachprüfung von Bundestagswahlen geregelt ist. Damit kommen auch für die in § 23 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 3 d. E. geregelte Festellung des Mandatsverlustes die Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes zur Anwendung.

Die Regelung in Absatz 2 bedeutet, daß die Wahlprüfung bei der Direktwahl vom Bundestag (und seinem Wahlprüfungsausschuß) sowie ggf. vom Bundesverfassungsgericht durchgeführt wird. Die Übernahme des Wahlprüfungsgesetzes mit der Einschaltung des Bundestages beruht nicht zuletzt auf Zweckmäßigkeitserwägungen. Denn es erscheint nicht zwingend geboten, für die Nachprüfung der Direktwahl in der Bundesrepublik Deutschland besondere Entscheidungsorgane, etwa ein Wahlprüfungsgericht, zu schaffen. Der Einführungsakt sieht kein besonderes Wahlprüfungsverfahren vor; die Einschaltung des Europäischen Gerichtshofes in die Wahlprüfung ist rechtlich nicht möglich. Deshalb wird auf die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes verwiesen, soweit es sich nicht um die in Absatz 2 ausdrücklich aufgeführten Vorschriften handelt, die ganz auf die Verhältnisse bei Bundestagswahlen zugeschnitten sind und deren Anwendung auf die Überprüfung der Direktwahl sachlich nicht angemessen wäre.

Absatz 3 sieht nach dem Vorbild der Wahlprüfung bei Bundestagswahlen (§ 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) vor, daß gegen Entscheidungen des Bundestages bei der Überprüfung der Gültigkeit der Direktwahl bzw. über den Verlust der Mitgliedschaft im EP Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht eingelegt werden kann.

Absatz 4 stellt — wie in § 49 BWG — klar, daß Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Durchführung der Direktwahl beziehen, nicht mit den in der Verwaltungsgerichtsordnung oder anderweitig zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfen, sondern nur mit den im Europawahlgesetz und den in der dazu erlassenen Wahlordnung zugelassenen Rechtsmitteln angefochten werden können. Das bedeutet, daß die Durchführung der Direktwahl im Mängelbeseitigungsverfahren (§ 13 Abs. 4 d. E.), im Wahlprüfungsverfahren (§ 26 d. E.) oder mit dem in der Wahlordnung zuzulassenden Einspruch bzw. der Beschwerde gegen die Richtigkeit von Wählerverzeichnissen oder gegen die Versagung von Wahlscheinen zur Überprüfung gestellt werden kann.

Zu § 27

Die Vorschrift stellt die Durchführung, das Wahlgeheimnis und die Wähler bei der gesamten Direktwahl durch Ergänzung des § 108 d StGB unter den Schutz des Strafrechts (vgl. §§ 107 bis 108 c StGB).

Zu § 28

Ähnlich wie in § 53 BWG wird hier eine Regelung für die Durchführung der Direktwahl im Land Berlin getroffen.

Mit Rücksicht auf die bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Alliierten für Berlin kann dort die Direktwahl nicht als unmittelbare Wahl durchgeführt werden (vgl. die in Artikel 15 des Einführungsakts erwähnte Erklärung der Bundesregierung). Statt dessen werden im Land Berlin vom dortigen Abgeordnetenhaus drei Abgeordnete für das EP gewählt. Dies entspricht im Rahmen des Kontingentes der Bundesrepublik Deutschland an den Sitzen im EP dem Berliner Anteil an der Einwohnerzahl im Wahlgebiet (nach dem Stand vom 1. Oktober 1976). Dementsprechend verringert sich die Zahl der unmittelbar im Wahlgebiet zu wählenden Abgeordneten des EP um drei (vgl. § 1 Abs. 1 d. E.).

Die näheren Einzelheiten über die Wahl der Abgeordneten aus dem Land Berlin sind in den Nummern 1 bis 4 geregelt. So teilt der Präsident des Abgeordnetenhauses die Namen der im Land Berlin vom Abgeordnetenhaus gewählten Abgeordneten dem Präsidenten des Bundestages mit, der diese zusammen mit den übrigen unmittelbar gewählten Abgeordneten und den „Ersatzleuten" dem Präsidenten des EP zur Kenntnis bringt.

Zu § 29

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 30

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Europawahlgesetzes. Nach dem Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum Beschluß und Akt des Rates der EG vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des EP sollte auch das Europawahlgesetz alsbald wirksam werden.

Der Gesetzentwurf sieht bewußt davon ab, das Inkrafttreten des Europawahlgesetzes von der Ratifizierung des Ratsbeschlusses nebst Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen in allen Mitgliedstaaten abhängig zu machen (etwa durch die Formulierung: „Das Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments für die Bundesrepublik Deutschland wirksam werden. Dieser Tag wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.").

Die Ungewißheit über das Wirksamwerden des Ratsbeschlusses nebst Einführungsakt wird in Kauf genommen, um den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsberechtigten sowie den mit der Wahlorganisation befaßten Stellen möglichst früh eine feste Rechtsgrundlage für ihre Wahlvorbereitungen zu geben.

III. Finanzieller Teil

Nach § 4 d. E. in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 2 BWG und nach § 25 Abs. 1 d. E. in Verbindung mit § 50 BWG wird der Bund der Deutschen Bundespost die Gebühren für die im Wahlgebiet eingelieferten Wahlbriefe und den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Direktwahl veranlaßten notwendigen Ausgaben mit einem festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wohlberechtigten erstatten. Darüber hinaus sind die Kosten des Bundeswahlleiters zu zahlen.

Für die Bundestagswahl 1976 sind in den Haushaltsplänen 1976 und 1977 insgesamt 31,4 Millionen DM ausgewiesen. Die Höhe des Erstattungsbetrages, der für diese Wahl vom Bund tatsächlich an die Länder zugleich für ihre Gemeinden zu zahlen ist, steht noch nicht fest. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum EP dürften Aufwendungen etwa in gleicher Höhe wie für die Bundestagswahl 1976 in Betracht kommen. Bei Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1978 sind unter Fortschreibung der Bundestagswahlkosten 1972 und der voraussichtlichen Kosten von 1976 — beim Einzelplan 06 Kapitel 06 02 Titel 632 05 Aufwendungen in Höhe von 37,6 Millionen DM veranschlagt. Die notwendigen organisatiorischen Vorkehrungen sind bei der Wahl zum EP mit Ausnahme des Wegfalls besonderer Wahlkreise, des Wegfalls der Landeswahlausschüsse und der Veränderung in der Zusammensetzung der Wahlvorstände die gleichen wie bei der Wahl zum BT. Da der Gesetzentwurf zur Wahlabwicklung anstelle der 248 Wahlkreise auf die 339 Kreise und kreisfreien Städte der Bundesrepublik Deutschland zurückgreift, wird sich die Zahl der Kreiswahlausschüsse um 91 erhöhen. Dafür entfallen 10 Landeswahlausschüsse. Demnach werden in Wahlausschüssen rd. 600 Mitglieder mehr, in den Wahlvorständen aber infolge ihrer Verkleinerung um zwei Personen (§ 5 Abs. 2 d. E.) etwa 100 000 ehrenamtliche Beisitzer weniger tätig werden. Von daher wäre mit einer — wenn auch geringfügigen — Verminderung der Wahlkosten im Vergleich zu Bundestagswahlen zu rechnen. Diese wird jedoch wahrscheinlich wieder aufgewogen durch Preissteigerungen und die Mehrkosten, die bei der Erfassung der neu wahlberechtigt gewordenen Deutschen in anderen Mitgliedstaaten der EG (§ 6 Abs. 2 d. E.) entstehen.

Mit Kosten in ähnlicher Höhe ist bei den folgenden Direktwahlen (1983, 1988 und sofort) zu rechnen.

Ob es künftig zu EG-Regelungen kommt, wonach die bei den weiteren Direktwahlen anfallenden Wahlkosten — zum Teil — aus dem EG-Haushalt bestritten werden, ist nicht abzusehen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

   Begründung

   Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß der Gesetzentwurf in zahlreichen Bestimmungen das Verfahren der landeseigenen Verwaltung regelt (Artikel 84 Abs. 1 GG).

2. **Zu § 2 ff.**

   a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verhältniswahl mit Bundeswahlvorschlägen (Bundeslisten) ein Wahlsystem mit Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) treten kann, das eine Vertretung der Bevölkerung eines jeden Bundeslandes im Europäischen Parlament gewährleisten und dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland besser gerecht werden könnte.

   b) Für den Fall, daß es bei dem System der Verhältniswahl mit Bundesvorschlägen (Bundeslisten) verbleiben sollte, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

   aa) **Zu § 8 Abs. 1**

   § 8 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

   „(1) Bundeslisten können nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in den Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden."

   Begründung

   Die vorgesehene Fassung dient der Klarstellung, daß neben den Parteien lediglich solche sonstigen politischen Vereinigungen wahlvorschlagsberechtigt sind, die auf eine Teilnahme an der politischen Willensbildung und eine Mitwirkung in den Volksvertretungen ausgerichtet sind.

   bb) **Zu § 8 Abs. 2**

   In § 8 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

   „(2) Anstelle eigener Bundeslisten können nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 mehrere Wahlvorschlagsberechtigte im Sinne des Absatzes 1, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen, eine gemeinsame Bundesliste einreichen."

   Begründung

   Auf die Anzeige eines gemeinsamen politischen Programms im Falle der Einreichung gemeinsamer Bundeslisten durch mehrere Wahlvorschlagsberechtigte mit gleichgerichteten politischen Zielen sollte verzichtet werden. Einmal erschwert ein solches Erfordernis die Zulassung der Wahlvorschläge, zum anderen sagt die Einigung auf irgendein gemeinsames politisches Programm nichts aus.

   cc) **Zu § 11**

   In § 11 Abs. 2 ist Nummer 3 zu streichen.

   Begründung

   Folge der Änderung zu § 8 Abs. 2.

   dd) **Zu § 13**

   In § 13 Abs. 2 Nr. 4 ist das Zitat „nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5" durch das Zitat „nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5" zu ersetzen.

   Begründung

   Folge der Änderung zu § 11 Abs. 2 Nr. 3.

   ee) **Zu § 15 Abs. 2**

   In § 15 Abs. 2 Satz 6 sind nach dem Wort „Familiennamen" das Komma durch die Worte „sowie dem" zu ersetzen und die Worte „sowie Beruf oder Stand" zu streichen.

   Begründung

   Die Erfahrungen bei Bundestags- und Landtagswahlen zeigen, daß die Angabe des Berufs oder des Standes erhebliche Schwierigkeiten aufwirft und eine im Interesse der Chancengleichheit der Bewerber erforderliche gleichmäßige Handhabung dieser Angaben nicht gewährleistet ist.

   ff) **Zu § 15 Abs. 3**

   In § 15 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

   „(3) Die Reihenfolge der Bundeslisten auf den Stimmzetteln richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die auf die Bundesli-

sten der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament abgegeben wurden. Die Bundeslisten von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mit einer gemeinsamen Bundesliste aufgetreten sind, werden nach den Zahlen der Zweitstimmen eingereiht, die die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen bei der letzten Wahl zum Bundestag erreicht haben. Die Einreihung der gemeinsamen Bundeslisten von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mit eigenen Bundeslisten aufgetreten sind, richtet sich nach der Summe der Stimmen, die auf die Bundeslisten der nunmehr zur gemeinsamen Liste zusammengeschlossenen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen bei dieser Wahl abgegeben wurden. Die übrigen Bundeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen oder Kennworte der Wahlvorschlagsberechtigten an. Für die erste Wahl zum Europäischen Parlament ist für die Reihenfolge der Bundeslisten die Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl maßgebend; bei gemeinsamen Bundeslisten sind die Zweitstimmen der zur gemeinsamen Liste zusammengeschlossenen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen zusammenzuzählen."

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung scheint besser als die Formulierung des Gesetzentwurfs geeignet, eine sachgerechte Reihenfolge der Bundeslisten auf den Stimmzetteln zu gewährleisten (vgl. auch Absatz 5 letzter Satz der Begründung zu § 15).

gg) **Zu § 15 Abs. 3 Satz 1**

In § 15 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Worten „zum Europäischen Parlament" die Worte „im Wahlgebiet" einzufügen.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung. Solange nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgrund eines einheitlichen Europawahlgesetzes gewählt wird, müssen die Kriterien auf den Geltungsbereich des jetzt geltenden Wahlgesetzes abgestellt werden, also auf das Wahlgebiet.

3. **Zu § 4**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Verweisung des § 4 auf den Bußgeldtatbestand des § 11 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes dem Konkretisierungsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG genügt.

Begründung

§ 4 sieht auch eine entsprechende Anwendung des § 11 des Bundeswahlgesetzes vor, der in seinem Absatz 2 eine Bußgeldvorschrift für den Fall enthält, daß jemand das Ehrenamt eines Beisitzers eines Wahlausschusses oder eines Mitglieds eines Wahlvorstandes ungerechtfertigterweise ablehnt. Da die Wahlorgane nach § 5 des Entwurfs und die Wahlorgane nach § 8 des Bundeswahlgesetzes sich nur teilweise entsprechen, ist zweifelhaft, ob die generelle Verweisung im Rahmen des § 4 dem Erfordernis der Bestimmtheit eines Bußgeldtatbestandes gemäß Artikel 103 Abs. 2 GG genügt.

4. **Zu § 22**

In § 22 Abs. 2 ist Nummer 11 zu streichen.

Begründung

In Artikel 6 Abs. 1 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung wird die Mitgliedschaft in der Versammlung als unvereinbar mit der Eigenschaft als Mitglied der Regierung eines Mitgliedstaates erklärt. Damit ist für die Bundesrepublik Deutschland die Bundesregierung gemeint. Für diese Unvereinbarkeit sprechen gewichtige Gesichtspunkte. Die Landesregierungen sind von der Unvereinbarkeitsregelung in Artikel 6 des Einführungsaktes nicht betroffen, da die Länder der Bundesrepublik Deutschland keine unmittelbaren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind. Es besteht daher kein Anlaß, die Unvereinbarkeitsgesichtspunkte für die Landesregierungen zu übernehmen und an die Ernennung zum Mitglied einer Landesregierung den Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament zu knüpfen.

5. **Zu § 28**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für § 28 des Entwurfs nicht eine Überschrift gewählt werden kann, die den Eindruck vermeidet, als würde es „Berliner Abgeordnete" des Europäischen Parlaments geben.

6. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen Vorschlag über die Erstattung von Wahlkampfkosten für die Durchführung der Direktwahl zum Europäischen Parlament vorzulegen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Eingangsworte)

Die Bundesregierung stimmt der Stellungnahme des Bundesrates zur Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes aus den in der Gesetzesbegründung unter I. Allgemeiner Teil Nr. 5 bereits dargelegten Gründen nicht zu.

Zu 2. a) (§§ 2 ff)

Nach Ansicht der Bundesregierung vermag das vorgeschlagene System der Verhältniswahl nach Bundeswahlvorschlägen (Bundeslisten) gerade der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland in ausgewogener Weise Rechnung zu tragen und eine Vertretung der Bevölkerung aller Bundesländer im Europäischen Parlament zu gewährleisten. Ein Wahlsystem, das dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und zugleich dem gesamteuropäischen Charakter der Wahl besser gerecht wird, konnte im Rahmen der bisherigen Erörterungen nicht aufgezeigt werden. Wenn sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Lösung für ein Wahlverfahren finden lassen sollte, die in Wahrung der verfassungsrechtlichen Wahlrechtsprinzipien den genannten Zielsetzungen besser gerecht wird, so würde die Bundesregierung ihr keine Bedenken entgegenstellen.

Zu 2. b) aa) bis bb) (§ 8)

1. Bei der Regelung des Wahlvorschlagrechts in § 8 Abs. 1 d. E. geht die Bundesregierung, wie in der Begründung zum Ausdruck gebracht, davon aus, daß neben politischen Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes, Zusammenschlüssen deutscher Parteien mit ausländischen Parteien sowie supranationalen „Parteien" auf europäischer Ebene auch Zusammenschlüsse von Wahlberechtigten in politischen Vereinigungen ohne Parteieigenschaft (Wählervereinigungen) das Wahlvorschlagsrecht besitzen sollen. Ausgehend davon, daß das Recht, Wahlvorschläge vorzulegen, integrierender Bestandteil und Kernstück des Bürgerrechts auf aktive Teilnahme an der Wahl ist (vgl. BVerfGE Bd. 41 Seite 399, 417), wäre eine Begrenzung der Wahlvorschlagsträgerschaft auf politische Parteien und politische Vereinigungen mit Parteicharakter nicht gerechtfertigt. Es erscheint vielmehr angezeigt, bei der Zubilligung des Wahlvorschlagrechts im Interesse einer möglichst vielfältigen Artikulationsmöglichkeit des auf Europa gerichteten Bürgerwillens großzügig zu verfahren und auch Wählervereinigungen, die durchaus Integrationskraft besitzen und zur Aufstellung von Bewerberlisten mit gemeinsamem politischen Programm in der Lage sein können, zuzulassen. Allzu strenge Anforderungen an die organisatorische Bestandskraft und die Kontinuität der programmatischen Zielsetzung von politischen Vereinigungen ohne Parteistatus zu knüpfen, könnte einen Prüfungsaufwand im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge (vgl. §§ 11, 14 d. E.) bewirken, der außer Verhältnis zu dem erreichbaren Ergebnis steht. Unter diesen Voraussetzungen stimmt die Bundesregierung der vorgeschlagenen Neufassung des § 8 Abs. 1 d. E. mit der Maßgabe zu, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft wird, ob die anstelle der Worte „politischen Vereinigungen" vorgeschlagenen Tatbestandsmerkmale „auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in den Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen" das Wahlvorschlagsrecht mit dem oben bezeichneten für notwendig gehaltenen Inhalt gewährleisten.

   Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 2 d. E. nicht zu.

2. Durch die Regelung in § 8 Abs. 2 d. E., daß Wahlvorschlagsberechtigte, die eine gemeinsame Bundesliste einreichen wollen, im Rahmen des Zulassungsverfahrens dem Bundeswahlleiter eine besondere schriftliche Erklärung über ihre Einigung auf ein gemeinsames politisches Programm vorzulegen haben (s. auch § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 13 Abs. 2 Nr. 4 d. E.), sollen die Träger gemeinsamer Bundeslisten veranlaßt werden, sich zum Nutzen der Wahlberechtigten zur Gemeinsamkeit ihrer politischen Zielsetzung zu bekennen. Das erscheint im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Vorschrift sachgerecht und ist — nach der Vereinbarung über die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages — einfach darzutun. Eine unangemessene Erschwerung des Zulassungsverfahrens liegt hierin nicht. Die Bundesregierung ist gleichwohl ggf. bereit, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Frage erneut zu überprüfen.

Zu 2. b) cc) (§ 11 Abs. 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Äußerung zum Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 8 Abs. 2 d. E.

Zu 2. b) dd) (§ 13 Abs. 2 Nr. 4)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Äußerung zum Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 8 Abs. 2 d. E.

Zu 2. b) ee) bis gg) (§ 15 Abs. 2 und 3)

1. Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, in § 15 Abs. 2 Satz 6 d. E. auf die

Verpflichtung zur Angabe des Berufs oder Standes der Wahlbewerber auf dem Stimmzettel zu verzichten, nicht zu, weil damit das Interesse der Wähler an besserer Information über die einzelnen Kandidaten und deren Erfahrungsbereiche geschmälert würde. Hinsichtlich der Überprüfung der Berufsangabe sollte, wie die Bundesregierung bereits in der Begründung zu § 15 d. E. zum Ausdruck gebracht hat, weitgehend von der „Selbsteinschätzung" der Wahlwerber — sofern diese nicht irreführend ist — als der für die Wähler wesentlichen Information ausgegangen werden.

2. Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

3. Der Einfügung der Worte „im Wahlgebiet" in § 15 Abs. 3 Satz 1 d. E. stimmt die Bundesregierung zu.

Zu 3. (§§ 4, 5)

Die Bundesregierung schlägt folgende Ergänzung des § 5 d. E. vor:

„(3) § 11 des Bundeswahlgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Stadtwahlleiter ist, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Stadtwahlausschuß einer kreisfreien Stadt unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht."

Zu 4. (§ 22 Abs. 2 Nr. 11)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag des Bundesrates aus den in der Gesetzesbegründung dargelegten Gründen nicht zu.

Zu 5. (§ 28)

Die Bundesregierung schlägt folgende Überschrift des § 28 d. E. vor:

„Regelung für Berlin".

Zu 6. (Gesetzentwurf im ganzen)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Äußerung in der Begründung des Gesetzentwurfs (I. Allgemeiner Teil, 3.7 und zu § 25).

